OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606148/7/BL/SNI

Datum:
Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des K H, vertreten durch S Rechtsanwalts-Partnerschaft, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 26. Juni 2023, GZ: VStV/923301001025/2023, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Fassung der Strafnorm des § 37 Abs. 1 FSG ersetzt wird durch „BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002“ und die Strafnorm des § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG durch die im Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002“ ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Höhe von 160 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juni 2023, GZ: VStV/923301001025/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 13. Mai 2023 um 18:50 Uhr in 4400 Steyr, Gartenbauerstraße, nächst der Unterführung zum Wirtschaftspark Stadtgut Steyr, kommend von der B122a den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da dem Bf diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion PK Steyr vom 25. April 2023, GZ: PAD/22/01535972/006/VW entzogen worden sei. Der Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 FSG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 verletzt. Aus diesem Grund wurde über ihn gemäß § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen und 9 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen bevollmächtigten Rechtsvertreter rechtzeitig mit Eingabe vom 24. Juli 2023 Beschwerde, in welcher er vorbrachte, bereits anlässlich der Lenkerkontrolle am 13. Mai 2023 angegeben zu haben, dass ihm kein Bescheid über den Entzug der Lenkberechtigung zugestellt worden wäre. Erst auf Antrag des Bf vom 17. Mai 2023 sei diesem zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters am 23. Mai 2023 der besagte Entzugsbescheid vom 25. April 2023 zugestellt worden. Dem Bf könne daher nicht vorgeworfen werden, er habe am 13. Mai 2023 ein Fahrzeug gelenkt, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen worden sei. Im angefochtenen Bescheid unterlasse es die belangte Behörde – bis auf einen einzigen Satz in der Bescheidbegründung, wonach der Entzugsbescheid dem Bf per 2. Mai 2023 zugestellt worden sei – gänzlich, sich mit der Zustellung dieses Bescheides auseinanderzusetzen. Bereits in seiner Rechtfertigung vom 12. Juni 2023 habe der Bf nochmals ausgeführt, dass er weder einen Brief (welcher den Entzugsbescheid beinhaltet) zugestellt bekommen habe, noch ein gelber Zettel betreffend die Hinterlegung zurückgelassen worden wäre. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid dargelegten Ausführungen betreffend die Angaben des Meldungslegers hätten nichts mit der Frage der Zustellung zu tun. Aufgrund des mehrfach erstatteten Vorbringens des Bf wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, sich mit der Frage der Zustellung des Entzugsbescheides zu beschäftigen.

Abschließend wurde der Antrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Darin führte die belangte Behörde aus, dass der Bescheid betreffend den Entzug der Lenkberechtigung des Bf per 2. Mai 2023 rechtswirksam zugestellt und dem Rechtsvertreter des Bf lediglich per E-Mail am 23. Mai 2023 übermittelt worden sei. Die im Straferkenntnis angeführte rechtskräftige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Bf wäre irrtümlich angeführt worden, obwohl diese eingestellt worden sei, wobei die Vormerkung im Programm als rechtskräftig aufscheine. Für die Bemessung der Strafhöhe sei diese Vormerkung jedoch nicht herangezogen worden.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit E-Mail vom 5. September 2023 eine Kopie des Kuverts des nicht behobenen RSa-Briefes, mit welchem dem Bf der Entzugsbescheid vom 25. April 2023 zugestellt wurde sowie eine Zustellübersicht der dualen Druckstraße betreffend den gegenständlichen Zustellvorgang. Des Weiteren wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Aktenkopie des gesamten Aktes zum Führerscheinentzug (GZ: PAD/22/01535972/006/VW) angefordert und übermittelte die belangte Behörde diese mit E-Mail vom 5. September 2023.

I.5. Darüber hinaus wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Auskunft betreffend den gegenständlichen Zustellvorgang bei der Österreichischen Post AG eingeholt, wonach mittels E-Mail vom 14. September 2023 mitgeteilt wurde, dass der gegenständliche Rückschein des RSa-Briefes, welcher den Entziehungsbescheid vom 25. April 2023 beinhaltete, laut Auskunft der zuständigen Basenleitung am 28. April 2023 hinterlegt und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

I.6. Mit Schreiben vom 19. September 2023 wurde der Bf über die Auskunft der Österreichischen Post AG informiert, ihm eine Kopie des nicht behobenen RSa-Briefes betreffend die Entziehung des Führerscheines sowie die Zustellübersicht der dualen Druckstraße übermittelt und wurde ihm eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.7. Eine entsprechende Äußerung erstattete der Bf mit Schreiben vom 22. September 2023, wonach den übermittelten Unterlagen zu entnehmen sei,

dass der Postzusteller nicht angegeben habe, wo die Verständigung zur Hinterlegung eingelegt bzw. zurückgelassen bzw. angebracht worden sei. Demnach könne davon ausgegangen werden, dass eine Verständigung nicht in den Verfügungsbereich des Bf gelangt wäre. Darüber hinaus sei die Frist zur Abholung des Entzugsbescheides zum Tatzeitpunkt noch lange nicht abgelaufen gewesen. Dem Bf könne daher keinerlei Vorwurf gemacht werden, da niemand verpflichtet wäre, hinterlegte Sendungen vor Ablauf der Frist zu beheben. Der Bf sei am 13. Mai 2023 definitiv nicht in Kenntnis von dem gegen ihn erlassenen Entzugsbescheid gewesen, weshalb es an jeglichem Verschulden des Bf mangle.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Darüber hinaus wurde Einsicht in den Akt zur GZ: PAD/22/01535972/006/VW betreffend die Entziehung des Führerscheins des Bf, eine Kopie des gegenständlichen RSa-Briefes sowie die Zustellübersicht der dualen Druckstraße, die Auskunft der Österreichischen Post AG betreffend den Zustellvorgang und in die Stellungnahme des Bf vom 22. September 2023 genommen. Zudem hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Abfrage betreffend den Bf im Zentralen Führerscheinregister durchgeführt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da eine weitere Klärung des Sachverhalts bzw. der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war. Darüber hinaus wurde sowohl seitens des Bf, als auch der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt, obwohl der Bf mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde. Er hat sohin konkludent auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet (vgl. VfGH am 26. September 2006, B992/06, VfSlg. 17924 mwN; 28. Februar 2005, B1032/04; 2. November 2005, B440/05).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2022 zur GZ: PAD/22/01535972/005/VW wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM und B zeitlich befristet und dem Bf unter anderem die Vorlage eines Nachweises ärztlicher Kontrolluntersuchungen (Drogenhaaranalysen auf THC) 2-mal jährlich (bis spätestens 12. April 2023 und 12. Oktober 2023 mit einer Toleranzfrist von jeweils einer Woche) auferlegt. Darüber hinaus wurde der Bf in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides deutlich darauf hingewiesen, dass im

Falle der Unterlassung einer Vorlage der erforderlichen Nachweise der Kontrolluntersuchungen innerhalb der jeweiligen Toleranzfristen ein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung eingeleitet wird.

Da der Bf der belangten Behörde bis 19. April 2023 (12. April 2023 plus eine Woche Toleranz) keinen entsprechenden Nachweis über eine ärztliche Kontrolluntersuchung vorlegte und somit die vorgeschriebene Auflage nicht erfüllte, wurde dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: PAD/22/01535972/006/VW die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der oben angeführten Auflagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, entzogen. Darüber hinaus wurde der Bf dazu aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich nach Bescheidzustellung bei der belangten Behörde abzuliefern und wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In der Folge wurde dieser Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung mit RSa-Brief durch Hinterlegung an den Bf zugestellt, wobei die Verständigung über die Hinterlegung am Freitag, den 28. April 2023 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt und der Brief am selben Tag bei der Post-Geschäftsstelle 4410 hinterlegt wurde. Dementsprechend begann die Abholfrist mit 2. Mai 2023 zu laufen, da es sich bei den beiden dem Tag der Hinterlegung folgenden Tagen um einen Samstag bzw. Sonntag handelte und der darauffolgende Montag (1. Mai 2022) ein gesetzlicher Feiertag war, weshalb die Post-Geschäftsstelle 4410 an diesen Tagen geschlossen war und erst am Dienstag, 2. Mai 2023 wieder geöffnet hatte. Da der Bf den gegenständlichen RSa-Brief innerhalb der Abholfrist nicht behoben hatte, wurde jener Brief mit 16. Mai 2023 an die belangte Behörde retourniert.

Am 13. Mai 2023 um 18:50 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen x in 4400 Steyr, Gartenbauerstraße, nächst der Unterführung zum Wirtschaftspark Stadtgut Steyr von der B122a kommend, wobei es sich dabei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt. Der Bf wurde an diesem Ort von der Polizei angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei der Polizeibeamte im Zuge der Amtshandlung feststellte, dass der Führerschein des Bf entzogen war. Aufgrund dessen erfolgte eine vorläufige Führerscheinabnahme. Im Zuge dieser Lenker- und Fahrzeugkontrolle gab der Bf an, nie einen Bescheid zugestellt bekommen zu haben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, der Kopie des gegenständlichen RSa-Briefes sowie der Zustellübersicht der dualen Druckstraße, der Auskunft der Österreichischen Post AG betreffend den Zustellvorgang, dem Zentralen Führerscheinregister und dem

Akt der belangten Behörde zum Führerscheinentzugsverfahren (GZ: PAD/22/01535972/006/VW).

Unstrittig steht fest, dass die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2022, GZ: PAD/22/01535972/005/VW zeitlich beschränkt und diesem die Vorlage eines Nachweises ärztlicher Kontrolluntersuchungen bis spätestens 12. April 2023 und 12. Oktober 2023 mit einer Toleranzfrist von jeweils einer Woche auferlegt wurde. Auch ist unbestritten, dass der Bf keinen entsprechenden Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Frist erbrachte, weshalb es mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: PAD/22/01535972/006/VW zum Entzug der Lenkberechtigung des Bf innerhalb des im Bescheid festgelegten Zeitraumes kam.

Diese Feststellungen ergeben sich zudem zweifelsohne aus dem behördlichen Verfahrensakt zum Entzug der Lenkberechtigung des Bf – insbesondere aus den beiden rechtskräftigen Bescheiden vom 20. Oktober 2022 sowie vom 25. April 2023 selbst – sowie aus dem angefochtenen Straferkenntnis und dem Zentralen Führerscheinregister.

Auch wurde im Verfahren vom Bf nicht bestritten und ergibt sich widerspruchsfrei, dass der Bf am 13. Mai 2023 um 18:50 Uhr das angegebene Fahrzeug am angeführten Ort lenkte und im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die Polizei festgestellt wurde, dass der Führerschein des Bf entzogen war, weshalb eine vorläufige Führerscheinabnahme erfolgte. Diese Feststellungen ergeben sich insbesondere aus der im Behördenakt aufliegenden polizeilichen Anzeige vom 17. Mai 2023, wobei die vorläufige Abnahme des Führerscheines des Bf durch eine Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 1 FSG vom 13. Mai 2023 dokumentiert wurde, welche sich ebenso im Akt der belangten Behörde befindet.

Was die Feststellungen zur Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf vom 25. April 2023 anbelangt, hat der Bf sowohl in seiner Beschwerde, als auch in der Stellungnahme vom 22. September 2023 bestritten, dass ihm der Bescheid per Post durch Hinterlegung mit 2. Mai 2023 zugestellt wurde und dass eine entsprechende Verständigung über eine Hinterlegung in den Verfügungsbereich des Bf gelangt ist. Laut Ausführungen des Bf sei der Entzugsbescheid seinem Rechtsvertreter erst aufgrund dessen Antrag durch E-Mail der belangten Behörde am 23. Mai 2023 zugestellt worden, weshalb eine ordnungsgemäße Zustellung vor diesem Datum nicht erfolgt sei.

Für das Landesverwaltungsgericht steht jedoch zweifellos fest, dass jener RSa-Brief, welcher den Entzugsbescheid vom 25. April 2023 beinhaltete, am 28. April 2023 in der Post-Geschäftsstelle hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung am selben Tag in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde. Dies ergibt sich zum einen eindeutig aus der Auskunft der Österreichischen Post AG

vom 14. September 2023, wonach der gegenständliche Rückschein laut Angabe der zuständigen Basenleitung am 28. April 2023 hinterlegt und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Zum anderen ist am RSa-Brief, welcher an die belangte Behörde retourniert wurde, im Feld „Hinterlegung“ die Post-Geschäftsstelle 4410 eingetragen und als Beginn der Abholfrist „28.04“ vermerkt. Zwar ist am Briefkuvert bei „Verständigung zur Hinterlegung“ nicht angekreuzt, ob diese in die Abgabeeinrichtung eingelegt, an der Abgabestelle zurückgelassen oder an der Eingangstür angebracht wurde, jedoch steht aufgrund der Zustellübersicht der dualen Druckstraße, in welcher „In Abgabeeinrichtung eingelegt“ angeführt wurde sowie der oben erwähnten Auskunft der Österreichischen Post AG fest, dass eine entsprechende Benachrichtigung in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde. Dass eine Zustellung durch Hinterlegung stattfand, ist darüber hinaus ebenso der Zustellübersicht der dualen Druckstraße zu entnehmen, wonach die Sendung mit dem Datum 28. April 2023 als hinterlegt eingetragen ist und als Abholfiliale die Post-Geschäftsstelle 4410 Steyr angegeben wurde. Darüber hinaus ist auch der Beginn der Abholfrist mit dem Datum 2. Mai 2023 angeführt.

Dass es sich bei den dem Tag der Hinterlegung folgenden Tagen um einen Samstag und einen Sonntag handelte, an welchen die Post-Geschäftsstelle 4410 (Steyr) nicht geöffnet hat, ist den Öffnungszeiten der Postfiliale, welche im Internet abrufbar sind, zu entnehmen. Auch ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Montag, den 1. Mai 2023 um einen gesetzlichen Feiertag handelte, dass die Postfiliale auch an diesem Tag nicht geöffnet hatte. Somit konnte die Abholfrist erst mit Dienstag, 2. Mai 2023 beginnen. Dies ist zudem auch – wie oben angeführt – in der Zustellübersicht der dualen Druckstraße unter „Hybridinfo Beginn der Abholfrist (Hinterlegung)“ mit 2. Mai 2023 eingetragen und hat auch die belangte Behörde laut angefochtenem Straferkenntnis die Zustellung des Entzugsbescheids mit 2. Mai 2023 angenommen.

Auch steht eindeutig fest und wurde seitens des Bf auch nicht bestritten, dass der Bf den hinterlegten RSa-Brief nicht behob und dieser folglich mit 16. Mai 2023 – nach Ablauf der Abholfrist – an die belangte Behörde retourniert wurde. Dies ist einerseits dem Kuvert des RSa-Briefes, auf welchem „Nicht behoben“ angekreuzt und unter „Rücksendedatum“ der 16. Mai 2023 eingetragen wurde, andererseits der Zustellübersicht der dualen Druckstraße, in welcher „nicht behoben, Hybridinfo Zeitpunkt: 16.05.2023“ angeführt wurde, zu entnehmen.

Ob der Bf nun tatsächlich nicht über die Hinterlegung des gegenständlichen Entzugsbescheides vom 25. April 2023 Bescheid wusste bzw. die Verständigung über die Hinterlegung nach dem Einlegen in die Abgabeeinrichtung des Bf verloren ging und den Bf daher nicht erreichte oder ob es sich bei seinen, den Zustellvorgang betreffenden Angaben um bloße Schutzbehauptungen handelt, ist – wie in der rechtlichen Beurteilung genauer ausgeführt – für das Verfahren nicht

von Relevanz, da wie im Sachverhalt festgestellt eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung des RSa-Briefes am 28. April 2023 nachweislich in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (im Folgenden: FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Nach § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 81/2002, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Laut § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, ist eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, zu verhängen.

§ 17 Zustellgesetz (im Folgenden: ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, lautet wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Wie beweiswürdigend festgestellt, steht hinreichend erwiesen fest, dass der Bf den PKW mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit am 13. Mai 2023 um 18:50 Uhr in 4400 Steyr, Gartenbauerstraße, nächst der Unterführung zum Wirtschaftspark Stadtgut Steyr von der B122a kommend, lenkte, obwohl dem Bf zu diesem Zeitpunkt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der belangten Behörde vom 25. April 2023 die Lenkberechtigung entzogen war.

Die belangte Behörde hat die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf im Bescheid vom 25. April 2023 beginnend mit der Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der vorgeschriebenen Auflagen angeordnet. Da hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten – wobei die Abholfrist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt – wurde der Entzugsbescheid im gegenständlichen Fall am Dienstag, den 2. Mai 2023 (Tag, an dem der Brief erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde) rechtswirksam zugestellt. Da somit der Entzugsbescheid nach § 17 Abs. 3 ZustG mit 2. Mai 2023 als zugestellt galt, war die Lenkberechtigung des Bf ab diesem Tag entzogen. Dementsprechend verfügte der Bf im Tatzeitpunkt am 13. Mai 2023 aufgrund der rechtswirksamen Entziehung über keine zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B erforderliche Lenkberechtigung.

Da einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entzugsbescheid vom 25. April 2023 die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, verfügte der Bf – auch im Falle der Erhebung eines (wie vorliegend verspäteten) Rechtsmittels – im Zeitpunkt der Betretung über keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung für den von ihm gelenkten PKW (siehe VwGH 27.04.2000, 99/02/0359).

Demnach erfüllte der Bf den objektiven Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG i.V.m. § 37 Abs. 1 und Abs. 4 FSG, da er ein Fahrzeug lenkte, ohne über eine von der

Behörde erteilte gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B – da ihm diese entzogen wurde – zu verfügen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

In seiner Beschwerde vom 24. Juli 2023 sowie in seiner Stellungnahme vom 22. September 2023 macht der Bf zusammengefasst geltend, dass ihm kein Bescheid über die Entziehung seiner Lenkberechtigung durch Hinterlegung zugestellt worden sei und auch keine entsprechende Verständigung über eine Hinterlegung in seinen Verfügungsbereich gelangt wäre. Erst aufgrund eines Antrages seines Rechtsvertreters sei der gegenständliche Entzugsbescheid per E-Mail am 23. Mai 2023 zugestellt worden, weshalb eine Zustellung vor diesem Datum nicht erfolgt sei. Auch wenn eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung erfolgt sein sollte, wäre zum Tatzeitpunkt am 13. Mai 2023 die Frist zur Abholung des gegenständlichen Bescheides noch lange nicht abgelaufen gewesen und könne niemand dazu verpflichtet werden, hinterlegte Sendungen vor Ablauf der Frist zu beheben. Zusammengefasst sei der Bf am 13. Mai 2023 definitiv nicht in Kenntnis von dem gegen ihn erlassenen Entzugsbescheid gewesen, weshalb es an jeglichem Verschulden des Bf mangle.

Wie bereits im Sachverhalt festgestellt, wurde dem Bf der gegenständliche Bescheid über die Entziehung seiner Lenkberechtigung mit RSa-Brief durch Hinterlegung zugestellt, wobei die Verständigung über die Hinterlegung am Freitag, den 28. April 2023 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt und der Brief am selben Tag bei der Post-Geschäftsstelle 4410 hinterlegt wurde.

Mangels gegenteiliger Angaben kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bf am Tag der Zustellung entsprechend § 17 Abs. 1 ZustG an der Abgabestelle nicht angetroffen werden konnte und die begründete Annahme bestand, dass sich der Bf auch regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Indem eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde, erfolgte eine § 17 Abs. 2 ZustG entsprechende schriftliche Verständigung, welche auch in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der hinterlegte RSa-Brief wurde sodann für zwei Wochen – von 2. Mai 2023 bis 16. Mai 2023 – zur Abholung bereitgehalten und wurde somit auch § 17 Abs. 3 ZustG entsprochen.

Da hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten – wobei die Abholfrist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt – wurde der Entzugsbescheid im gegenständlichen Fall am Dienstag, den 2. Mai 2023 (Tag, an dem der Brief erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde) rechtswirksam zugestellt.

Ob die in § 17 Abs. 2 ZustG genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde, ist für die Verbindlichkeit der Zustellung nicht von weiterer Bedeutung, da die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung gemäß § 17 Abs. 4 ZustG trotzdem gültig ist. Demnach trifft das Risiko des Beschädigens oder Entfernens der gehörigen Verständigung den Empfänger (VwGH ARD 1993/4516/45), auch bei deren Entfernung aus einem beschädigten Hausbrieffach oder wenn die Hinterlegungsanzeige versteckt wurde. Es ist daher ohne Bedeutung für den wirksamen Zustellvorgang, ob die Verständigung noch vorhanden oder auffindbar ist, wenn der Empfänger zurückkehrt (siehe *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3] II/2 § 17 ZustG, Rz 27). Somit ist es für die Wirksamkeit der Zustellung ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175), wobei die Zustellung auch bei Verlust der Hinterlegungsanzeige als erfolgt, der Bescheid als erlassen und der Fristenlauf als ausgelöst gilt (VwGH 21.05.1997, 96/19/3508).

Zusammengefasst ist die Rechtswirksamkeit eines Zustellvorgangs – wenn die Zustellung durch Hinterlegung ordnungsgemäß erfolgt ist – nicht davon abhängig, dass dieser dem Empfänger auch zur Kenntnis gelangt (vgl. VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213; VwGH 23.04.2009, 2007/09/0202; 29.05.2008, 2005/07/0166; 27.01.2005, 2004/11/0212; 29.01.2004, 2001/20/0425). Demnach ist dem Argument des Bf, die Abholfrist sei am 13. Mai 2023 noch lange nicht abgelaufen und könne nicht vom Bf erwartet werden, die Sendung vor Fristablauf zu beheben, nichts abzugewinnen, da es wie ausgeführt nach § 17 Abs. 3 ZustG nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme von einem Zustellvorgang, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme ankommt (VwGH 30.9.2014, 2013/22/0369; 1.4.2008, 2006/06/0243). Diese Möglichkeit – die Sendung zu beheben und somit den Brief zur Kenntnis zu nehmen – hatte der Bf ab dem Moment, als die

gegenständliche Verständigung von der Hinterlegung in seine Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Dass der Bf die Sendung im Tatzeitpunkt noch nicht zur Kenntnis genommen hat und er zu diesem Zeitpunkt aufgrund der noch nicht abgelaufenen Abholfrist noch die Möglichkeit hatte, den Brief zu beheben, ist demnach irrelevant, da der Zustellvorgang mit der Hinterlegung abgeschlossen war. So ist der Umstand, ob ein Empfänger die hinterlegte Sendung auch behebt, für den Zustellvorgang nicht von Bedeutung, weil die Abholung nicht mehr zur Zustellung gehört (vgl. VwGH 09.11.2004, 2004/05/0078; 31.08.1995, 95/19/0324). Dies reicht laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soweit, dass sogar eine Verweigerung der Ausfolgung der hinterlegten Sendung durch das Postamt keinen Einfluss auf die bereits vorher eingetretene Rechtswirksamkeit der Zustellung hat (VwGH 30.01.2007, 2005/21/0344).

Was den vom Bf vorgebrachten Umstand betrifft, dass dieser, als er am 13. Mai 2023 am angeführten Tatort das Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung lenkte, nicht in Kenntnis von dem gegen ihn erlassenen Entzugsbescheid gewesen sei und es ihm sohin an jeglichem Verschulden mangle, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach eine Person in Anbetracht des dem Entziehungsbescheid vorangegangenen Verfahrens und mangels jeglicher gegenteiliger Anhaltspunkte mit dem Entzug der Lenkberechtigung zu rechnen und eine Hinterlegungsanzeige mit spezifischem Absender zum Anlass zu nehmen hat, sich umgehend vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis zu verschaffen, sodass die Unkenntnis des Entziehungsbescheides kein mangelndes Verschulden bewirken kann (vgl. VwGH 24.7.2019, Ra 2019/02/0115; 24.07.2019, Ra 2019/02/0115; 03.05.2023, Ra 2023/02/0064).

Auch wenn – wie vom Bf behauptet – die Hinterlegungsverständigung nach Einlegen in die Abgabeeinrichtung des Bf nicht mehr auffindbar gewesen sein sollte, so musste dem Bf trotzdem der Umstand bewusst gewesen sein, dass eine Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechte Vorlage eines Nachweises über eine ärztliche Kontrolluntersuchung eine Entziehung seiner Lenkberechtigung zur Folge haben wird. Dies insbesondere deshalb, weil dem Bf der Inhalt des Bescheides vom 20. Oktober 2022, mit welchem seine Lenkberechtigung unter anderem an die Auflage geknüpft wurde, der belangten Behörde bis spätestens 12. April 2023 und 12. Oktober 2023 (mit einer Toleranzfrist von jeweils einer Woche) einen Nachweis ärztlicher Kontrolluntersuchungen (Drogenhaaranalysen auf THC) vorzulegen, bekannt sein musste. Zusätzlich wurde der Bf in diesem Bescheid mit fett formatierter Schrift eindeutig darauf hingewiesen, dass im Falle der Unterlassung einer Vorlage der erforderlichen Nachweise der Kontrolluntersuchungen innerhalb der jeweiligen Toleranzfristen ein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung eingeleitet wird. Dementsprechend musste der Bf in Anbrecht dessen, dass er der Behörde bis 19. April 2023 keinen entsprechenden Nachweis vorlegte und somit die vorgeschriebene Auflage nicht erfüllte, mit einer Entziehung seiner Lenkberechtigung rechnen.

Darüber hinaus hat der Bf kein Vorbringen erstattet, dass zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist ihm somit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis vom 26. Juni 2023 führt die belangte Behörde bei der Strafbemessung aus, dass dem Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht zu Gute komme, mildernde Umstände nicht bekannt seien und mindestens eine einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkung wegen Übertretung der §§ 37 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 3 FSG erschwerend zu berücksichtigen wäre. Zudem wurde dem Bf in subjektiver Hinsicht Vorsatz angelastet, da dieser bewusst ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt habe. Da der Bf trotz Aufforderung keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen erstattete, wurde ein durchschnittliches Einkommen von der belangten Behörde angenommen. Im Vorlageschreiben vom 21. August 2023 gab die belangte Behörde bekannt, dass die im Straferkenntnis angeführte einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkung irrtümlich angeführt worden sei und dieses Verfahren eingestellt wurde. Für die Bemessung der Strafhöhe sei diese Vormerkung aber nicht herangezogen worden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG ist eine Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) zu verhängen, wenn diesem

Bundesgesetz […] zuwidergehandelt wird. Nach Abs. 4 Z. 1 par. cit. ist eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, zu verhängen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag – auch unter Berücksichtigung, dass betreffend den Bf weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen und ihm zumindest Fahrlässigkeit anzulasten ist – im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe von 800 Euro – bei einem Strafrahmen von 726 bis 2.180 Euro – als tat- und schuldangemessen und ohnehin im untersten Bereich, nahe der Mindeststrafe angesiedelt. Die festgelegte Strafe ist auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit im Straßenverkehr, angemessen festgesetzt. Die Bedeutung dieses Rechtsgutes ist jedenfalls nicht als gering einzustufen und ist auch zu berücksichtigen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht gehört (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397; 22.07.2019, Ra 2019/01/0258 mwN). Aus diesen Gründen war auch eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß erforderlich und angemessen ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die vorliegende Strafe ist zudem auch aus generalpräventiven Erwägungen im konkreten Ausmaß vorzuschreiben.

III.2.4. Zitierung bzw. Änderung der verletzten Strafnorm im Spruch:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Strafnorm war hinsichtlich § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen und die zu § 37 Abs. 1 FSG angegebene Fassung „BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2022“ auf „BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002“ zu ändern (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

III.2.5. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 160 Euro und somit 20% der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Das vorliegende Erkenntnis gründet zudem maßgeblich auf der Feststellung des relevanten Sachverhaltes, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang